

Revision der eidgenössischen Militärgesetze und Reglemente

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nadier-Division nebst einem Cavallerie-Regiment und 2 Comp. Artillerie unter Gen. St. Priest zur Verstärkung der Preußen entsandt ward. In einer sehr vortheilhaften Stellung bei Gersdorf vereinigten sich Russen und Preußen und erwarteten hier den Feind, der sich wieder concentrirt hatte und sofort Anstalten zu einem lebhaften Angriffe traf. Gegen die gut eingeleitete Vertheidigung der beiden commandirenden Offiziere scheiterten jedoch die Anstrengungen der Franzosen, die nach einem mehrstündigen vergeblichen Bemühen, die Stellung zu forciren, vom Angriff abstanden. In dieser Zeit aber hatte Gen. Milarodowicz seinen Rückzug ebenfalls vollendet und konnte nun seinerseits zur Unterstützung seiner Retter herbeieilen. Er formirte auch sofort seine Schlachtilnie und löste die beiden Truppentheile ab, worauf sich die Preußen nach Döbeln, die Russen aber über Waldheim auf Rossen zurückgezogen. Ein interessantes Beispiel für größere Truppenverhältnisse, in dem besonders die preussischen Truppen ebenso viel Tapferkeit und Muth als der Führer, gegenwärtig ein betagter Veteran, der auf seinen Lorbeeren ruht, Entschlossenheit und Takt für dergleichen Unternehmungen an den Tag legten. Wäre die Brigade Steinmetz geworfen und Milarodowicz in die Flanke genommen worden, wer weiß, wie viel Unangenehmes und Unerwartetes sich zugleich an deren Schicksal hätte knüpfen können *).

(Fortsetzung folgt.)

Revision der eidgenössischen Militärgesetze und Reglemente.

(Schluß.)

Projekt

zu einer für den eidgen. Stab und alle Waffen gemeinsamen eidgen. Militärschule.

Stärke und Organisation der jährlich in die eidgen. Militärschule zu ziehenden Abtheilungen.

1) Genietruppen, eine Compagnie bildend.

Sappeurabtheilung: Pontonnierabtheilung:

2 Offiziere,	1 Offizier,
2 Unteroffiziere,	1 Unteroffizier,
2 Korporale,	1 Korporal,
15 Sappeurs,	10 Pontonniers,
1 Tambour,	13 Mann.

22 Mann.

*) Handbtl. für Offiziere, 6r Bd. 2te Abth. S. 266 ff.

2) Artillerie.

Artillerieabtheilung in 4 Batterien eingetheilt:

20 Offiziere,
12 Unteroffiziere, wovon 4 vom Train,
12 Korporale,
32 Gefreite, wovon 16 vom Train,
120 Kanoniere,
48 Trainsoldaten,
1 Pferdarzt,
2 Frater,
2 Hufschmiede,
2 Sattler,
8 Trompeter,

259 Mann.

Pferde: 28 Reitpferde,
80 Zugpferde,
108 Pferde.

3) Cavallerie, eine Compagnie:

5 Offiziere,
1 Pferdarzt,
3 Unteroffiziere,
6 Korporale,
1 Hufschmid,
1 Sattler,
3 Trompeter,
51 Reiter,

71 Mann.

4) Scharfschützen, eine Compagnie:

5 Offiziere,
4 Unteroffiziere,
8 Korporale,
1 Frater,
1 Büchsenmacher,
3 Trompeter,
49 Scharfschützen,

71 Mann.

5) Infanterie, zwölf Compagnien, in zwei Bataillone eingetheilt:

12 Majore,
24 Aidemajore (12 Hauptleute, 12 Oberl.),
12 Quartiermeister,
12 Jägeroffiziere (Oberlieutenante),
2 Chirurgen,
2 Adjutantunteroffiziere,

64 Mann.

Uebertr. 64 Mann.

- 2 Tambourmajore,
- 3 Stabsfouriere,
- 48 Unteroffiziere,
- 96 Korporale,
- 6 Frater,
- 2 Büchsenmacher,
- 2 Profosen,
- 24 Spielleute,
- 624 Gemeine, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ Jäger,
- 871 Mann.

Organisation einer Compagnie.

- 1 Major, Chef derselben,
- 2 Aidemajore,
- 1 Hauptmann oder Lieutenant vom Generalstab,
- 1 Jägerlieutenant,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 2 Wachtmeister,
- 8 Korporale,
- 2 Spielleute,
- 52 Gemeine,

71 Mann.

Jede Compagnie würde für den innern Dienst in zwei Züge, nach §. 39 des provisorischen Dienstreglements, eingetheilt.

6) Offiziere vom eidgenössischen Stabe.
(Das aus demselben gezogene Instruktionspersonal nicht inbegriffen.)

- Vom Quartiermeisterstab: Offiziere u. Aspiranten 3
- Vom Artilleriestab: 1 Stabsoffizier,
- 1 Hauptmann . . . 2
- Vom Oberkriegskommissariatstab: Offiz. und Asp. 3
- Vom Generalstab: 1 Oberst,
- 3 Oberstlieut.,
- 3 Majore,
- 10 Hauptleute,
- 5 Lieutenante, 22
- Vom Justizstab: Auditor . . . 1
- Vom Stabsmedicinalpersonale: 1 Divisionschirurg
- oder Ambulance-
- arzt erster Klasse,
- 1 Ambulancearzt
- zweiter Klasse, 2

Mann 33

Anmerkung. Mit den Ambulancenzärzten treffen gleichzeitig auch 4 Krankenwärter ein.

Bemerkung über die Verwendung der Offiziere vom eidgenössischen Generalstab.

- 1 Brigadestab: 1 Oberst, Kommandant der Infanteriebrigade,
- 1 Major, Brigade-Adjutant,
- 1 Hauptmann, Adjutant.
- 2 Bataillonsstäbe: 2 Oberstlieutenante als Bataillonskommandanten,
- 2 Majore,
- 2 Hauptleute als Aidemajore,
- Bei den Compagnien eingetheilt: 7 Hauptleute,
- 5 Lieutenante.

Instruktionspersonal.

- Für das Genie: 1 Instruktor erster Klasse,
- 1 Unterinstruktor,
- Für die Artillerie: 1 Oberinstruktor,
- 5 Instruktoren, wovon 2 erster und 3 zweiter Klasse,
- 3 Unterinstruktoren mit Unteroffiziersgrad.
- Für die Cavallerie: 1 Instruktor erster Klasse,
- 2 Unterinstruktoren,
- Für die Scharfsch.: 1 Instruktor erster Klasse,
- 1 Unterinstruktor,
- Für die Infanterie: 1 Oberinstruktor,
- 4 Instruktoren, wovon 2 erster und 2 zweiter Klasse,
- 6 Unterinstruktoren.
- Für die angewandte Taktik aller Waffen und für den den Offizieren des Generalstabs insbesondere zu ertheilenden theoretischen Unterricht: 1 Oberinstruktor.
- Für das Verwaltungswesen: 1 Instruktor erster Klasse,
- 1 Instruktor zweiter Kl.

Direktionsstab:

- 1 Oberst-Direktor,
- 1 Adjutant mit Hauptmanns- oder Majorsgrad,
- 1 Kriegskommissär, Chef des Verwaltungswesens der Schule,
- 1 Sekretär,
- 1 katholischer Geistlicher.

Einrücken in die Militärschule und Wiederentlaffung aus derselben.

Erste Woche:

- Die Offiziere des Quartiermeisterstabs.
- Die Offiziere des Artilleriestabs.

Die Offiziere des Generalstabs.

Die Offiziere des Oberkriegskommissariatsstabs.

Die Offiziere der Artillerie.

Eine Kanonierabtheilung von 1 Unteroffizier und 8 Feuerwerfern.

Eine Trainabtheilung von 1 Unteroffizier, 8 Gefreiten und 1 Trompeter.

Pferde: 12 Reitpferde,
8 Zugpferde,

20 Pferde.

Am Schlusse der zweiten Woche:

Der Auditor.

Die Offiziere der Cavallerieabtheilung.

Die Offiziere der Scharfschützenabtheilung.

Die Majore der Infanterie.

Die Aidemajore der Infanterie.

Am Schlusse der dritten Woche:

Die Sappeurabtheilung.

Alle übrige Artilleriemannschaft.

Pferde: 16 Reitpferde,
72 Zugpferde,

88 Pferde.

Die Cavalleriemannschaft.

Eine Scharfschützenabtheilung von

1 Unteroffizier,
1 Korporal,
1 Trompeter,
12 Scharfschützen,

15 Mann.

Eine Infanterieabtheilung von

1 Chirurg,
24 Unteroffizieren,
18 Korporalen,
2 Frater,
2 Büchsenmachern,
4 Spielleuten,
288 Jägern,

369 Mann.

Am Schlusse der vierten Woche:

Die Quartiermeister der Infanterie (wovon 10 nach vollendetem Lehrkurs im Verwaltungswesen, am Schlusse der sechsten Woche wieder entlassen werden und 2 bis zum Ende der neunten Woche im Dienste verbleiben).

Am Schlusse der fünften Woche:

Alle übrige Mannschaft der Scharfschützen und der Infanterie, sowie auch das Stabs- und Medicinalpersonal.

Am Schlusse der siebenten Woche bis Mitte der neunten Woche:

Die Pontonnierabtheilung.

Am Schlusse der neunten Woche:

Entlassung aller Truppenabtheilungen, so daß in der Militärschule nur noch verbleiben:

Die Offiziere des Quartiermeisterstabs.

Die Offiziere des Artilleriestabs.

Die Offiziere des Generalstabs, und ungefähr 12 freiwillige Offiziere der verschiedenen Waffen.

Schluß der Schule am Ende der zehnten Woche:

Das Instruktionspersonal jeder Waffe rückt drei Tage vor der ersten Abtheilung derselben ein.

Alle Unterinstruktoren werden mit Ende der neunten Woche entlassen, und die Oberinstruktoren und Instruktoren am Schlusse der Schule.

Der Direktionsstab bleibt elf Wochen in effektivem Dienst.

Besoldung und Verpflegung:

Direktionsstab:

77 Aufenthaltstage und 6 Reisetage. Der Oberste Direktor bezieht den Sold von 16 Franken und 2 Fouragerationen für effektiv gehaltene Pferde.

Der Adjutant des Direktors den reglementarischen Sold, jedoch nur eine Fourageration für ein effektiv gehaltenes Pferd.

Der Sekretär 3 Franken per Tag.

Instruktoren:

Die Oberinstruktoren: Besoldung für die Aufenthaltstage (6 Reisetage und 30 Tage bei Hause), zu 12 Franken.

Die Instruktoren erster Klasse: Besoldung für die Aufenthaltstage (6 Reisetage und 15 Tage bei Hause), zu 8 Franken.

Die Instruktoren zweiter Klasse: Besoldung für die Aufenthaltstage und 6 Reisetage, zu 6 Franken.

Die Unterinstruktoren: Besoldung für die Aufenthaltstage und 6 Reisetage, zu 4 Franken.

Denjenigen Instruktoren, welche für ihren Dienst beritten sein sollen, werden die Pferde durch die Schule geliefert.

Offiziere vom eidgenössischen Stab:

Die einberufenen Offiziere vom eidgen. Stab erhalten den reglementarischen Sold mit Mundportionenvergütung, aber ohne Logis.

Die Obersten und Oberstlieutenante erhalten höchstens zwei, die Majore und der Adjutant des Brigadenkommandanten eine Fourageration für effektiv gehaltene Pferde. Die übrigen Offiziere vom eidgen. Stab erhalten keine Fouragerationen.

Die Lieutenante erhalten eine Logisvergütung von 70 Rappen per Tag.

Es sind zu den Aufenthaltstagen 8 Reisetage auf gleichem Fuß wie die Aufenthaltstage zu berechnen, mit reglementarischer Vergütung des Gepäcks-Transportes.

Die Truppenabtheilungen:

Die Offiziere erhalten den reglementarischen Sold, mit Vergütung der Mundportionen und eine Logisvergütung von 70 Rappen den Lieutenanten.

Es sind zu den Aufenthaltstagen 8 Reisetage gleich den Aufenthaltstagen zu berechnen.

Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts erhält den reglementarischen Sold, sammt Verpflegung und Vergütung für Gemüse und Salz und 10 Rappen Zulage.

Es sind 8 Reisetage mit Vergütung von 60 Rappen täglich per Mann Fußtruppen und 1 Franken 80 Rappen täglich per Cavallerist zu berechnen.

* * *

Bemerkung. Alle Offiziere erhalten die reglementarische Vergütung für den Transport des Gepäcks; Bagage-Wagen werden dagegen keine berechnet.

Refapitulation der Kosten für die projektirte Lehranstalt.

		Betrag der Kosten.	
		Franken.	Rp.
1) Genie		1616	65
2) Artillerie		16545	15
3) Cavallerie		8515	60
4) Scharfschützen		3366	15
5) Infanterie		41824	60
6) Eidgenössischer Stab		15743	15
7) Instruktionspersonal		15068	—
8) Direktionsstab		3212	30
9) Miethzinse für erforderliche Lokalitäten		2000	—
		107891	60

Betrag der Kosten.

		Franken.	Rp.
Uebertrag		107891	60
10) Kasernirungs- u. Lagerungskosten		1500	—
11) Spitalkosten		600	—
12) Kosten der Dienstpferde der Schule		15184	80
13) Pferdeabschätzungskosten und ärztliche Behandlung kranker Pferde		1200	—
14) Kosten für den Unterhalt des Materiellen der Schule		600	—
15) Kosten der Munition und für verschiedenen Schießbedarf		10000	—
16) Schanzenbau, Brückenbau, Landentschädigungen u. s. w.		2000	—
17) Anschaffung und Unterhalt von Lehrmitteln		1200	—
18) Bureau-Kosten, Nichtberechnetes		4823	60
Totalsumme:		145,000	—

Graubünden. Zu Abhaltung der Inspektion dieses Standes wurde von Seite der eidgen. Militäraufsichtsbehörde bezeichnet: der eidgen. Oberst v. Schmiel, nachdem die Tagssagung, mittelst Schlußnahme vom 10. Heumonath 1838, festgesetzt hatte: daß die Inspektion der beiden Contingente das gleiche Jahr noch Statt finden solle.

Um jedoch der dortigen Regierung den Beweis zu leisten, daß die eidgen. Militäraufsichtsbehörde sehr bereitwillig sei, die Verhältnisse des Cantons soviel möglich in Anrechnung zu bringen, wurde verlangt, insofern die Inspektion nicht auf einem Sammelplatz Statt finden könne, so wenig Sammelplätze festzusetzen als immer möglich, und zwar so, daß auf keinem weniger als ein halbes Infanteriebataillon inspiziert werden müsse, und die Mannschaft vollständig organisiert, bewaffnet und gerüstet erscheine. Allein die Regierung fand nicht für angemessen, oder durfte nicht angemessen finden, diesem Begehren nachzukommen, indem nicht nur die sämtliche Mannschaft unbewaffnet und ungerüstet, mit Ausnahme der Offiziere, welche uniformirt und bewaffnet, der Unteroffiziere, welche mit dem Säbel bewaffnet und dieser und der Gemeinen, welche mit Kaputtröcken und Polizeimützen gekleidet waren, — auf fünf Sammelplätzen, als Samaden, Lenz, Andeer, Glanz und Chur, ohne nur in Compagnien eingetheilt zu sein, erschienen.

Auf den Musterungsplätzen fehlten:
vom Train 17 Mann,
von den Scharfschützen 40 Mann.